

Erscheint täglich,
mit Ausnahme der
Sonne- und Festtage,
abends für den fol-
genden Tag.
Preis vierstelliger
1 M. 10 Pf.
monatlich 90 Pf.
Gingel.-Num. 5 Pf.
Befehlungen
nehmen alle Post-
auskästen, Postbüro-
nen und die Ausgabe-
stellen des Tages-
blattes an.

Unterlaß werden!
mit 8 Uhr für die
gepolte Sorgfäl-
tige Beobachtung.

kleineren Unterlaß
bis 10 Uhr.
Kompliziertes und un-
bestimmtes Aussehen
nach Sonderheit
Kauf.

Postamt - Material
für die jeweilige
Abend-Rundschau
Vormittags 10 Uhr.

Frankenberger Tageblatt



und Bezirksanzeiger.

Amtsblatt der Königl. Amtshauptmannschaft Flöha, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrats zu Frankenberg.

Inserat-Aufträge übernehmen außer der Verlagsexpedition auch deren Zeitungsbüros, auswärts sämliche Büros und Filialstellen der Annoncenexpeditionen: Invalidenbank — Rudolf Wölfe — Hassenstein & Vogler — G. L. Daube & Co. et c. — außerdem in Auerswalde Dr. Gastwirt Anton Richter (im Erbgericht), in Niederwiesa Dr. Materialwarenhändler Ullmann.

Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Kaiserliche Verordnung vom 24. Februar 1882 (R.-Ges.-Bl. Seite 40) und die Ausführungsverordnung zu derselben vom 4. November 1882 (G.- und V.-Bl. S. 254), sowie die Verordnung vom 6. November 1882 (G.- und V.-Bl. S. 256) wird in Bezug auf das gewerbsmäßige Verkaufen und Heihalten von Petroleum, sowie die Aufbewahrung und Lagerung von Mineralölen in hiesiger Stadt Folgendes wiederholt bekannt gemacht:

1. Das gewerbsmäßige Verkaufen und Heihalten von Petroleum, welches unter einem Barometerstande von 760 mm schon bei einer Erwärmung auf 21 Grad des hundertheiligen Thermometers entzündbare Dämpfe entweichen läßt, ist vom 1. Januar 1883 an nur in solchen Geschäften gestattet, welche an in die Augen fallender Stelle auf rotem Grunde in deutlichen Buchstaben die nicht verwischbare Inschrift „Feuergefährlich“ tragen.

2. Wird derartiges Petroleum gewerbsmäßig in Mengen von weniger als 50 kg gehalten und in solchen geringeren Mengen verkauft, so muß die Inschrift in gleicher Weise noch die Worte: „Nur mit besonderen Vorsichtsmassregeln zu Brenzzwecken verwendbar“ enthalten.

3. Die Inschriften „Feuergefährlich“ und „Nur mit besonderen Vorsichtsmassregeln zu Brenzzwecken verwendbar“ müssen an den Geschäften, aus welchen das Petroleum verkauft wird, auf einem roten Zettel, auf welchem die vorgeschriebene Inschrift in schwarzer Farbe deutlich aufgedruckt ist, sicher befestigt und so angebracht sein, daß sie bei dem Verkaufe dem Käufer deutlich sichtbar sind.

Wird Petroleum, dessen Geschäfte in Gemäßheit der Verordnung vom 24. Februar 1882 mit den vorbezeichneten Inschriften zu versehen sind, in Mengen von weniger als 50 kg Gewicht verkauft, so ist der Verkäufer verpflichtet, an jedem Gesäß, in welchem solches Petroleum an die Käufer verabreicht wird, und zwar auch dann, wenn das Geschäft Eigentum des Käufers ist, einen roten Zettel, auf welchem die vorgeschriebene Inschrift in schwarzer Farbe deutlich aufgedruckt ist, sicher zu befestigen.

4. Die Aufbewahrung von Petroleum oder anderen Mineralölen, deren Entflammpunkt unter einem Barometerstande von 760 mm bei einer niedrigeren Temperatur als 21° des hundertheiligen Thermometers liegt, ist in Mengen von nicht über 200 kg Bruttogewicht unter der Voraussetzung, daß die Aufbewahrung in Glasgefäßen von nicht über 15 kg Wasserinhalt oder in vollständig dichten Metallgefäßen erfolgt, nur in solchen Kellern oder Erdgeschäftsräumen gestattet, welche fühl, nicht heizbar, vom Tageslicht erhellt oder von außen durch starke Glasscheiben hindurch künstlich erleuchtet, mit Abzug nach der freien Luft versehen, durch außen angebrachte, innen mit Blech beschlagene Thüren und Läden verschließbar und im Falle daß sich bewohnbare Räume darüber befinden, überwölbt sind. Überdies müssen Lager und Einrichtung dieser Aufbewahrungsräume so beschaffen sein, daß bei einem etwa entstehenden Brande ein der Umgebung nachtheiliges Aussießen der Flüssigkeiten nicht stattfinden kann.

5. Niederlagen, welche für Mineralöle in Mengen von mehr als 200 kg

Bruttogewicht entweder allein oder zugleich mit anderen feuergefährlichen Gegenständen bestimmt sind, müssen außerhalb geschlossener Ortschaften liegen, gut ventiliert, von außen erleuchtet und so eingerichtet sein, daß von ihnen aus ein der Umgebung nachtheiliges Aussießen der Flüssigkeiten oder eine Übertragung des Feuers bei einem etwa entstehenden Brande nicht stattfinden kann.

6. Zu einer vorübergehenden Lagerung und Aufbewahrung von Mineralölen in Hörräumen und ähnlichen eingeschlossenen unbedeckten Plätzen bedarf es ausnahmsweise Genehmigung.

7. Niederlagen- und Aufbewahrungsräume der vorstehend unter 4 und 5 bezeichneten Art dürfen mit offenem Lichte oder brennender Laterne nicht betreten, noch darf in ihnen Tabak geraucht werden. Auch ist in denselben eine hinreichende Menge trockenen, feinkörnigen Sandes zum Überschütten und Abreiben der beim Umsäubern oder sonst etwa feucht werdenden Stellen vorräthig zu halten. Von Del getränkter Sand ist sofort zu entfernen.

8. Ein Verkaufraum darf nicht über 50 kg Mineralöl der vorgeblichen Art enthalten und müssen diese Vorräthe in wohlverschlossenen Gefäßen und an solchen Stellen aufbewahrt werden, welche von künstlichen Lichtquellen hinreichend entfernt und der Erwärmung durch Sonne und Ofen in nicht erheblichem Grade ausgeetzt sind.

9. Wer sich innerhalb hiesiger Stadt mit dem Verkaufe von Petroleum und Mineralölen irgend welcher Art befassen oder dergleichen Dele auf Lager halten will, hat davon an Rathaussieße Anzeige zu erstatten.

10. Zu widerhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach Maßgabe der Größe der Gefährdung und nach Beschaffenheit des Falles mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft belegt werden.

Frankenberg, am 2. November 1888.

Der Rath.
Dr. Naubler, Begr. str. St.

Bekanntmachung.

Die Sparkasse zu Frankenberg, unter Garantie der Stadtgemeinde stehend, ist an allen Wochentagen geöffnet:

Vormittags von 9—12 Uhr.

Nachmittags von 2—4 Uhr.

Einsagen werden mit 3 vom Hundert auf's Jahr verzinst. Gelder zum Ausleihen gegen hypothekarische Sicherheit oder gegen Verpfändung von Wertpapieren liegen jederzeit bereit und sind bei pünktlicher Einzahlung einer Ausständigung bisher niemals unterworfen gewesen.

Frankenberg, am 3. November 1888.

Der Rath.
Dr. Naubler, Begr. str.

Abonnements auf die Monate November und Dezember werden von uns, allen Postanstalten und den Zeitungsbüros angenommen.

Die Expedition des Tagebl.

Ortlches und Sächsisches.

Frankenberg, 3. November 1888.

† Die lgl. Generaldirektion der sächsischen Staats-eisenbahnen richtet vom 6. November d. J. ab bis auf weiteres versuchswise folgende bequeme Arbeiterbeförderung zwischen Flöha und Chemnitz ein. Dieselbe wird erfolgen noch folgendem Fahrplane:

Dienstage bis Sonnabends (außer festtagen) mit einem ab

Flöha laufenden Extrajug ab Flöha 5 Uhr 10 M. früh ab Niederwiesa 5. 18 .

ab Niederwiesa 5. 18 .

in Chemnitz 5. 33 .

Zu dem Extrajug werden

Arbeiterwochenkarten gültig zu 12 einzelnen Fahrten innerhalb 10 Tagen

von Flöha nach Chemnitz 1.50 M.

von Niederwiesa nach Ch. 1.20 M.

von Niederwiesa n. 4 M.

Herner einfache Fahrkarten

IV. Wagenklassen. An jedem

Montage ist die Fahrt nach Chemnitz auf Wochen-

und Monatskarten auszuführen. Die Rückfahrt der

Arbeiter aus Chemnitz hat ausschließlich nur mit dem

6 Uhr 27 Min. abends dafelbst nach Annaberg abgehen-

den Personenzug Nr. 438 zu erfolgen.

† Es sei hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß

die Herbstkontrollversammlung sämlicher Reservisten,

sowie der zur Disposition der Truppenteile

und der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften am kommenden Montag, den 5. November, in Benedix Restaurant hier stattfindet, und zwar: Vormittags 10 Uhr für die Ortschaften Frankenberg, Mühlbach, Dittersbach, Neudörfchen, Irbersdorf, Wierdorf, Sachsenburg, Gunnersdorf; nachmittags 3 Uhr für die übrigen Ortschaften des Amtsgerichtsbezirks Frankenberg.

— Dem offiziellen Protokoll über die am 14. Oktober d. J. in Waldheim stattgefunden Sitzung des Landesausschusses sächsischer Feuerwehr entnehmen wir folgende Mitteilungen: Die Zahl der dem Landesverbande angehörigen Feuerwehren ist von 559 auf 594, die Zahl der Verbände von 20 auf 24 gestiegen. Daß die einzelnen Mitglieder der Feuerwehr ihrem schweren gefährvollen Beruf mit Hingabe und ausdauernder Treue anhangen, dürfte daraus hervorgehen, daß monatlich durchschnittlich 30 Diplome für 20jährige Dienstzeit gefordert werden. Döser-Cölln (bei Weissen) berichtete über eine seitens des Ministers des Innern fundgegebene Missbilligung der Hälfung von Vergütungen in den Feuerwehren. Da einzelne Ausschreitungen in dieser Beziehung nicht zu leugnen waren, wurde beschlossen, an die Verbände ein Rundschreiben zu erlassen, in welchem dieselben unter Beweis auf die Neuordnungen des Ministers aufgesfordert werden sollen, mit Feierlichkeiten Moß zu halten. Die Tagesordnung berührte ferner u. a.: die allgemeine Ausstellung für Unfallverhütung in

Berlin 1889, die von dem Landesverbande beschieden werden soll; den technischen Feuerwehrtag, der im August oder September nächsten Jahres in Chemnitz abgehalten werden soll; die Aenderung des Regulativs für Verleihung der Ehrendiplome; die Errichtung der Prüfungsanstalt in Chemnitz, über welche Professor Kellerbauer berichtete, daß es gelungen sei, die Vorbereitungen dazu in rascheren Flus zu bringen; das 25jährige Jubiläum des Landesausschusses, das im kommenden Jahre stattfindet und zu dessen Feier im Verbandsorgan eine Heft erscheinen soll; das Monumental, für das bisher 1834 M. 59 Pf., und die Rüststiftung, für die 110 M. eingegangen sind; Verhältnisse im Freiberger Bezirk, wobei Döser mitteilte, daß die Stadt Sebnitz den Hauptmann ihrer freiwilligen Feuerwehr in Anerkennung seiner 20jährigen Thätigkeit zum Ehrenbürger ernannt hat. — Vor Schlus der Sitzung überraschte Nowack die Anwesenden durch ein Gedächtnisblatt an den wichtigen Zeitpunkten des Abschlusses der 25jährigen Thätigkeit des Landesausschusses sächsischer Feuerwehren in Form eines Toilettens der Mitglieder desselben.

— Bereits im vorigen Jahre wurde durch die Presse wiederholt darauf hingewiesen, daß im nächsten Jahre 800 Jahre verflossen seien werden, seitdem das Fürstenhaus der Wettiner auf sächsischem Boden herrscht. Archivrat Dr. Posse hat bekanntlich die einschlägigen Verhältnisse in seinem Werk über die Markgrafen von